

§ 6 Meinungs- und Pressefreiheit

Art. 5 Abs. 1 GG enthält verschiedene Kommunikationsfreiheitsrechte. Die Prüfungsstruktur wird mit Blick auf die Examensrelevanz hier anhand der Meinungs- und Pressefreiheit erläutert.

I. Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt Meinungen.

Die Meinungsfreiheit hat eine **doppelfunktionale Struktur** als Individualgrundrecht und als objektive Bedingung des demokratischen Prozesses, der auf freie Willensbildung angewiesen ist: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat“.¹

1. Begriff der Meinung

Der Begriff der Meinung ist hierbei grundsätzlich weit zu verstehen. Meinungen enthalten eine **wertende Komponente**, also „Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens“.² Demgegenüber beziehen sich **Tatsachenbehauptungen** auf „die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit“.³

Problemgebiete:

- **Tatsachenbehauptungen:** Der Schutzbereich greift auch, wenn sich wertende Elemente „mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden.“⁴ Ganz allgemein gilt daher heute, dass Wertungen auch Tatsachenbehauptungen erfassen, wenn diese **Grundlage der Meinungsbildung** sind.⁵ Dies gilt etwa für journalistische Berichte.

¹ BVerfGE 82, 272 (281).

² BVerfGE 61, 1 (9).

³ BVerfGE 94, 1 (8).

⁴ BVerfGE 61, 1 (9).

⁵ BVerfGE 90, 1 (15); 94, 1 (7).

- **„Wertfreie“ Tatsachen:** Nach hM sollen diese nicht unter Meinung fallen, wenn sich damit keine Wertungen verbinden, etwa statistische Daten, Temperatur, Uhrzeit usf. Dies ist umstritten. Dies ist umstritten. Mit gewichtigen Gründen wird gegen solche Ausnahmen vorgebracht, dass das jeder Meinung inhärente Subjektive nicht durch objektivierende Korrektur begrenzt werden soll und auch abstruse Meinungen um ihrer selbst willen Schutz genießen sollen.⁶ Versteht man Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vor allem als Kommunikationsgrundrecht und berücksichtigt man, dass im Kommunikationsprozess auch Tatsachen zunächst einmal sozial konstruiert werden, spricht viel dafür, den Schutz auch auf Tatsachenbehauptungen zu erstrecken.
- **Bewusst falsche Tatsachenbehauptungen:** Eine solche fällt nach hM nicht unter die Meinungsfreiheit, „weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nicht beitragen kann“.⁷ Dies ist allerdings problematisch, soweit gerade über die Richtigkeit von Behauptungen gestritten wird. Das BVerfG hat daher klargestellt, dass „unwahre Tatsachenbehauptungen von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß unrichtige Information unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut sei [...]. Außerhalb des Schutzbereichs von Art.5 Abs.1 Satz 1 GG liegen aber nur bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht:
 - So das BVerfG z. B. für die Leugnung des Holocaust: „Bei der untersagten Äußerung, daß es im Dritten Reich keine Judenverfolgung gegeben habe, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen unwahr ist. Für sich genommen genießt eine Behauptung dieses Inhalts daher nicht den Schutz der Meinungsfreiheit. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Leugnung der Judenverfolgung im Dritten Reich und der Leugnung der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs“.
 - In einem anderen Fall hat das BVerfG („Kachelmann“) festgestellt, dass auch eine emotionale Gegenäußerung erlaubt sein muss, die gerichtlichen Tatsachenfeststellungen widerspricht. Im Fall hatte sich ein mutmaßliches Opfer einer Vergewaltigung nach dem Freispruch des Angeklagten, der seinerseits zuvor die Beschwerdeführerin wegen (mutmaßlich falscher) Beschuldigungen verbal angegriffen hatte, mit einer emotionalen Gegenäußerung an die Presse gewandt, dass es sich um ein falsches – noch nicht rechtskräftiges – Urteil handele und der Freigesprochene tatsächlich schuldig sei.⁸ Zivilgerichte hatten die Bf. verurteilt, entsprechende Äußerungen zu unterlassen. Das BVerfG hat die Entscheidungen aufgehoben, weil dies in unvertretbarer Weise die Meinungsfreiheit verkürze. Die Tatsachenbehauptungen seien nicht erwiesen unwahr. Im Strafverfahren habe nicht geklärt werden können, ob die Angaben der Bf. oder die des (freigesprochenen) Klägers der Wahrheit entsprechen. Nach dem Freispruch des

⁶ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 I Rn. 65.

⁷ BVerfGE 90, 1 (15).

⁸ BVerfG-K, Beschl. v. 10.3.2016 – 1 BvR 2844/13, NVwZ 2016, 761 ff.

Klägers stellen sich deshalb die verschiedenen Wahrnehmungen als subjektive Bewertungen eines nicht aufklärbaren Geschehens dar, die nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungen zu behandeln sind.

Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen“.⁹ Im Übrigen gilt, dass Wertungselemente auch hier für die Eröffnung des Schutzbereichs sprechen:

- So das BVerfG für die sog. „Kriegsschuldfrage“, weil die Frage von historischen Schuldzuweisungen nicht wertungsfrei – sprich: politisierbar – und zudem Bestandteil „komplexer historischer Zusammenhänge“ sei.¹⁰

2. Geschütztes Verhalten

Tatbestandlich geschützt ist das **Äußern und Verbreiten** von Meinungen, wobei der Grundrechtsschutz sowohl den Inhalt als auch die Form der Äußerung (Ort, Medium, Stil) erfasst: Wort, Schrift, Bild, einschließlich fernmündliche Äußerungen und Internet. Sowohl private als auch öffentliche Äußerungen sind erfasst; die Anonymisierung wie die De-Anonymisierung ebenfalls. Nicht umfasst sein sollen Äußerungen, die durch schlichten Zwang als Nötigungsmittel wirken.¹¹

3. Persönlicher Schutzbereich

Personen, die entsprechende Meinungen äußern. Wer eine fremde Meinung verbreitet, genießt den Schutz, sofern er nicht lediglich (in Bezug auf den Meinungsinhalt willensloser) Bote ist.¹²

Auch Personenverbände können nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsträger sein, namentlich Parteien iSd Art. 21 GG.¹³

II. Eingriff

Jede Freiheitsverkürzung, wobei auch Leistungsverweigerungen als Eingriff bewertet werden, sofern diese wegen einer Meinung erfolgen.¹⁴ Bsp.: Verweigerung des Zugangs zur Stadthalle, die grundsätzlich jeder für Veranstaltungen mieten kann, weil eine Bürgerinitiative als politisch anstößig bewertet wird.

⁹ BVerfGE 99, 185 (197).

¹⁰ BVerfGE 90, 1 (15 f.).

¹¹ Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 13. Aufl. (2014), Art. 5 Rn. 10.

¹² Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 13. Aufl. (2014), Art. 5 Rn. 14.

¹³ BVerfGE 121, 30 (57).

¹⁴ Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), GG, 13. Aufl. (2014), Art. 5 Rn. 15 ff.

Zur Anwendung im Privatrecht gibt es eine ständige Rspr., die inzwischen kanonisiert ist:¹⁵ Bei der Auslegung und Anwendung insbesondere der §§ 1004 Abs 1 Satz 2 § 823 Abs 1 BGB (Grundlage für Unterlassungsansprüche gegen Meinungsäußerungen) als Beschränkung der Meinungsfreiheit (Art 5 Abs 2 GG) müssen die Zivilgerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen. Die Gerichte haben die sich gegenüberstehenden Positionen in Ansehung der konkreten Umstände des Einzelfalles in ein Verhältnis zu bringen, das ihnen jeweils angemessen Rechnung trägt. Die Meinungsfreiheit (Art 5 Abs 1) beschränkt sich nicht allein auf die Gewährleistung eines geistigen Meinungskampfs in öffentlichen Angelegenheiten. Vielmehr ist die Meinungsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht auch um ihrer Privatnützigkeit willen gewährleistet. Wenn ein unmittelbar vorangegangener Angriff auf die Ehre vorliegt, kann eine diesem Angriff entsprechende, ähnlich wirkende Erwiderung gerechtfertigt sein. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert.

Zur Anwendung im Privatrecht: siehe den Beispielsfalls sub V.

III. Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG enthält drei Schranken, die für alle GR des Abs. 1 gelten.

- allgemeine Gesetze;
- Gesetze zum Jugendschutz;
- Recht der persönlichen Ehre.

1. Allgemeine Gesetze

Gesetz = materielles Gesetz, d. h. förmliches Gesetz mit Außenwirkung oder entsprechende untergesetzliche Regelungen auf Grund von Ermächtigungen.

Ein allgemeines Gesetz „ist weder gegen eine bestimmte Meinung noch gegen den Prozess der freien Meinungsbildung oder gegen freie Information als solche gerichtet, sondern zielt auf die Wahrung eines allgemein in der Rechtsordnung, hier der Verfassung, verankerten Rechtsguts, dessen Schutz unabhängig davon ist, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise gefährdet oder verletzt wird.“¹⁶ Entscheidend ist also die Meinungsinhaltsneutralität. So richtet sich etwa § 185 StGB nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche, sondern gegen alle Äußerungen, deren Inhalt eine *ehrverletzende Form* hat. An der Allgemeinheit eines Gesetzes fehlt es nach der Rspr. hingegen, „wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet“.¹⁷

Über die Allgemeinheit verwirklicht sich daher ein *meinungsspezifischer Diskriminierungsschutz*: „Die Allgemeinheit des Gesetzes verbürgt damit entsprechend dem Verbot der Benachteiligung oder

¹⁵ Etwa BVerfGE 114, 339 (348); BVerfG-K, Beschl. v. 10.3.2016 – 1 BvR 2844/13, NVwZ 2016, 761 ff.

¹⁶ BVerfGE 113, 63 (79).

¹⁷ BVerfGE 124, 300 (323).

Bevorzugung wegen politischer Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Alternative 9 GG) für Eingriffe in die Meinungsfreiheit ein spezifisches und striktes Diskriminierungsverbot gegenüber bestimmten Meinungen. Gesetze, die an den Inhalt von Meinungsäußerungen anknüpfen und durch solche verursachte Rechtsgutverletzungen unterbinden oder sanktionieren, sind nur unter strenger Neutralität und Gleichbehandlung zulässig¹⁸.

Wichtig: Von dem allgemeinen Gesetz als Grundlage eines Eingriffs zu unterscheiden ist dessen **Anwendung im Einzelfall**.

Das BVerfG verlangt im Rahmen der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts jeweils eine Abwägung der strafrechtlich geschützten Güter einerseits mit der Meinungsfreiheit andererseits.¹⁹ Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG müssen ihrerseits mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Rechtsordnung ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden.²⁰ Der Kerngehalt der Meinungsfreiheit, wonach in der freiheitlichen Demokratie eine grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede spreche, muss gewahrt bleiben.²¹

Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 GG liegt vielmehr nur vor, wenn „bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind“. Insoweit sind „Kontext und die sonstigen Begleitumstände der Äußerung zu beachten“.²² Hierbei kommt es entscheidend auf die Kontexte einer Äußerung an; vor allem ist der etwaige *politische* Kontext einer Meinungsäußerung bei der Deutung zu berücksichtigen.²³ Es besteht hierbei gewiss auch Risiko, die meinungsfreundliche Auslegung zu überdehnen, indem einer Äußerung eher fernliegende harmlose Inhalte untergeschoben werden.

- So wurde die Verurteilung nach § 185 StGB wegen eines Spruchbandes ACAB („all cops are bastards“) nicht beanstandet; das Amtsgericht hatte die ostentative Demonstration plausibel als Individualisierung der anwesenden Polizisten gewertet und ist dem unsinnigen Deutungsangebot des Verurteilten („all cats are beautiful“) nicht gefolgt.²⁴
- Anschaulich die Einstellungsverfügung der StA im Fall Gauland („Entsorgen in Anatolien“).²⁵

¹⁸ BVerfGE 124, 300 (324).

¹⁹ BVerfG-K, EuGRZ 2017, 451 Rn. 13; NJW 2017, 2606 Rn. 12.

²⁰ BVerfGE 124, 300 (332, 342); BVerfG-K, NJW-RR 2017, 1001 Rn. 16.

²¹ BVerfGE 124, 300 (342).

²² BVerfG-K, NJW-RR 2017, 1001 Rn. 17. Aus der Senatsrechtsprechung BVerfGE 43, 130 (136 f.); 61, 1 (7 ff). Anschaulich BVerfG-K, NJW 2017, 2607.

²³ BVerfG-K, Beschl. v. 24.1.2018 – 1 BvR 2465/13, Rn. 18.

²⁴ BVerfG-K, NJW 2017, 2607.

²⁵ StA Mühlhausen, Einstellungsverfügung v. 14.5.2018 – 101 Js 56420/17, StV 2018, 490 ff.; ablehnend und kritisch *Fischer/Gärditz*, StV 2018, 491 ff.

2. Verfassungsimmanente Schranken?

Umstritten ist, ob nicht-allgemeine Gesetze auf Grund kollidierenden Verfassungsrechts ausnahmsweise doch gerechtfertigt werden können.

- Hiergegen wird angeführt, dass Art. 5 Abs. 2 GG eine spezielle Schrankenregelung hat, die nicht durch weitere, ungeschriebene Schranken ausgehöhlt werden darf.
- Hierfür wird angeführt, dass anderenfalls das ausdrücklich beschränkte Grundrecht besser geschützt sei als ein vorbehaltloses Grundrecht.

Das BVerfG hat bislang eine teleologische Ausnahme in Bezug auf NS-Gewaltherrschaft anerkannt und damit den – als nicht allgemein qualifizierten – § 130 Abs. 4 StGB²⁶ gerechtfertigt: „Von dem Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ist eine Ausnahme anzuerkennen für Vorschriften, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen. Das menschenverachtende Regime dieser Zeit, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, hat für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist und allein auf der Grundlage allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen nicht eingefangen werden kann.“²⁷ Das Gericht verweist insoweit auf die Beratungen im Parlamentarischen Rat.

3. Jugendschutz

„Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend berechtigt den Gesetzgeber zu Regelungen, durch welche der Jugend drohende Gefahren abgewehrt werden. Derartige Gefahren drohen auf sittlichem Gebiet von allen Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können. Der Gesetzgeber kann deshalb Maßnahmen treffen, durch die der freie Zugang Jugendlicher zu solchen Erzeugnissen unterbunden wird. Die Auswahl der Mittel, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist, obliegt zunächst dem Gesetzgeber. Eine gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Jugend muß aber die grundlegende Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte für die freiheitliche demokratische Staatsordnung beachten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren: Die Zulässigkeit der Mittel, mit denen der Gesetzgeber den Schutz der Jugend gewährleisten darf, hängt

²⁶ Lauter: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

²⁷ BVerfGE 124, 300 (328).

von einer Güterabwägung zwischen der Forderung nach umfassendem Grundrechtsschutz und dem verfassungsrechtlich hervorgehobenen Interesse an einem effektiven Jugendschutz ab.²⁸

4. Persönliche Ehre

Der Schutz der persönlichen Ehre entspricht nach heutigem Verständnis dem des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Ungeachtet des missverständlichen Wortlauts ist auch Ehrenschatz nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

5. Verhältnismäßigkeit

Abgestufter Schutz: Das Ausmaß des Schutzes im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kann nach der Rechtsprechung von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen.²⁹

„Der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit kommt grundsätzlich ein Vorrang vor durch allgemeine Gesetze geschützten Rechtsgütern zu, soweit eine Äußerung Bestandteil der ständigen geistigen Auseinandersetzung, des Kampfes der Meinungen um Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung ist, der für eine freiheitliche demokratische Ordnung schlechthin konstituierend ist [...]. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn es um die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen gegen andere wirtschaftliche Interessen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs geht.“³⁰

5. Zensurverbot

Art. 5 Abs. 3 Satz 3 GG bestimmt: Eine Zensur findet nicht statt. Richtigerweise ist dies kein eigenständiges Grundrecht, sondern – wie auch die Verhältnismäßigkeit – eine sog. Schranken-Schranke, also eine äußere Grenze, die den in Abs. 2 genannten Schranken gezogen ist. Zensur meint nach ganz hM nur *Vorzensur*, also die Prüfung vor einer Veröffentlichung/Verlautbarung, schließt hingegen eine *nachträgliche* Sanktionierung nicht aus.

Nicht unter Zensur fallen vorherige Eignungsprüfungen, die nicht die Zulassung eines Kommunikationsinhalts, sondern seine Eignung für einen bestimmten Zweck betreffen. Bsp.: Zulassung eines Buches als Lehrmittel im Unterricht.

²⁸ BVerfGE 30, 336 (347).

²⁹ BVerfGE 82, 272 (281).

³⁰ BVerfGE 62, 230 (247).

Beispielfall³¹

Der kirchlich engagierte M war in der DDR in verschiedenen hohen Funktionen der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg tätig. In seiner Tätigkeit als Vertreter und Verbindungsmann der Kirche zum Staatsapparat unterhielt er über mehrere Jahre Kontakte zu Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit, das einen entsprechenden Aktenvorgang unter der Bezeichnung „IM-Pastor“ anlegte.

Im Jahre 2008 strebt M als Spitzenkandidat der X-Partei das Amt des Ministerpräsidenten im Bundesland B an. Während des Wahlkampfes kommt es zu hitzigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen zunehmend die Stasi-Kontakte des M eine Rolle spielen. L ist ein Kandidat der Y-Partei. Im Rahmen eines politischen Fernsehinterviews während der Endphase des Wahlkampfes erklärte L, auf M hin angesprochen, Folgendes:

„Es ist eine hinlänglich bekannte Tatsache, dass Herr M, „IM-Pastor“; jahrelang im Dienste des Staatssicherheitsdienstes tätig war. Die Aussicht, dass er künftig Ministerpräsident unseres Landes sein könnte, macht mich, wie auch viele andere Bürger, sehr besorgt. Daher werde ich im Interesse dieses Landes und seiner Bürger weiterhin mit aller Kraft daran arbeiten, ein Reißieren des IM-Pastor zu verhindern.“

M erfährt am nächsten Tag von dem Interview und verklagt L auf Unterlassung (§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 186 StGB) der entsprechenden Behauptung, er sei im Dienste des Staatssicherheitsdienstes tätig gewesen. Landgericht und Oberlandesgericht als Berufungsinstanz weisen die Klage ab. Auch die Revision bleibt erfolglos. Der BGH führt zur Begründung der Klageabweisung im Wesentlichen Folgendes aus: Die fragliche Aussage des L sei nicht zwingend als Vorwurf zu verstehen, M habe aktiv und aufgrund eines durch Verpflichtungserklärung begründeten Dienstverhältnisses für die Staatssicherheit gearbeitet. Vielmehr könne die Äußerung auch so gedeutet werden, dass L lediglich auf die aktenmäßige Führung des M als „IM“ hinweisen wollte, da dies den Verdacht nahe lege, M habe der Stasi jedenfalls bestimmte nützliche Informationen – welcher Art auch immer - geliefert. Unter Zugrundelegung des Grundrechts der Meinungsfreiheit sei daher im Zweifel von dem Äußerungsgehalt auszugehen, der sich für den Beklagten günstiger darstellt. Die erforderliche Güterabwägung ergebe hier zudem, dass das Interesse des Beklagten an der Äußerung überwiege. Auch wenn die zugrunde liegende Tatsachenbehauptung nicht erwiesen sei, müsse von einer Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) ausgegangen werden, da die Äußerung die öffentliche Meinungsbildung wesentlich berühre und zudem im politischen Meinungskampf gefallen sei. Die an eine grundsätzlich bestehende Recherchepflicht zu knüpfenden Anforderungen dürften überdies nicht überspannt werden. Dem Beklagten hätten nach diversen Ermittlungen über die Rolle des Beschwerdeführers keine weiteren Möglichkeiten offen gestanden, substantiell Neues über seine mögliche Stasi-Vergangenheit zu erkunden.

M sieht sich hierdurch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die vom BGH zugrunde gelegte Deutung der Erklärung des L sei mit dem tatsächlichen Aussagegehalt, wie er auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, nicht zu vereinbaren. Die Auffassung des Gerichts laufe auf eine Umkehr der Beweislast hinaus, solange eine Erklärung im Rahmen öffentlicher Meinungsbildungsprozesse falle. Er erhebt daher Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Lösungsskizze

I. Zulässigkeit

³¹ Nach BVerfGE 114, 339 ff.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG vorliegen.

1. **Ordnungsgemäßer Antrag.** Vom Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrags nach § 23 BVerfGG ist auszugehen.

2. **Beschwerdefähigkeit.** Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG kann eine Verfassungsbeschwerde von jedermann erhoben werden, der Träger der von ihm gerügten Grundrechte ist. Hier ist M Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG).

2. **Prozessfähigkeit.** M ist als natürliche Person prozessfähig.

3. **Beschwerdegegenstand.** Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kommt als Beschwerdegegenstand jeder Akt öffentlicher Gewalt, somit auch Gerichtsentscheidungen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG, Art. 1 Abs. 3 GG) wie hier die des BGH. Zwar handelt es sich um ein letztinstanzliches **Zivilurteil**, so dass sich die Frage der Grundrechtsgeltung (Art. 1 Abs. 3 GG) stellen könnte. Jedoch ist jedenfalls der **Zivilrichter** an Grundrechte gebunden.

4. **Beschwerdebefugnis.** M müsste beschwerdebefugt sein. Beschwerdebefugt ist gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG, wer behaupten kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dies erfordert eine substantiiert Darlegung der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung, d.h. eine solche darf nach dem Vorbringen nicht offensichtlich ausgeschlossen sein. Zwar ist vorliegend problematisch, ob und ggf. inwieweit die Grundrechte im Verhältnis zwischen Privaten (namentlich M und L) Anwendung finden. Im Hinblick auf die hierzu vertretenen Ansätze (*unmittelbare/mittelbare Drittwirkung*) erscheint es aber jedenfalls möglich, dass eine Grundrechtsverletzung vorliegt. M ist durch das Urteil des BGH auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

5. **Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.** Nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG i. V. m. Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG kann eine Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Dies ist hier geschehen. Über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus ist erforderlich, dass der Beschwerdeführer sämtliche in Betracht kommenden Behelfe ergreift, um eine Grundrechtsverletzung abzuwenden bzw. die verfahrengegenständliche Beschwer zu beseitigen. Hier sind indes anderweitige Abhilfemöglichkeiten nicht gegeben.

6. **Frist.** Die Verfassungsbeschwerde ist § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG binnen eines Monats begründet zu erheben. Die Frist beginnt nach S. 2 mit der förmlichen Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer.

II. Begründetheit

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG ist die Verfassungsbeschwerde begründet, wenn der Beschwerdeführer, hier also FB, durch eine hoheitliche Maßnahme in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist. In Betracht kommt hier eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)

1. **Anwendbarkeit der Grundrechte.** Fraglich ist vorliegend, ob die Grundrechte überhaupt zur Anwendung kommen können. Gegenstand der angegriffenen richterlichen Entscheidungen ist nämlich eine Streitigkeit zwischen Privatpersonen (M und L). Fraglich ist, ob und inwieweit hier die Grundrechte zur Geltung kommen. Ausgangspunkt ist Art. 1 Abs. 3 GG, der lediglich die öffentliche Gewalt als grundrechtsgebunden benennt. Private sind hiermit zunächst nicht erfasst, soweit diese nicht ausnahmsweise mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Beliehener) betraut wurden.

- **Frühere Auffassung BAG/mM:** Die Grundrechte seien auch zwischen Privaten **unmittelbar** anwendbar („*unmittelbare Drittwirkung*“). Es gäbe nämlich zahlreiche Gefährdungen der Freiheitsentfaltung, die auch von (mächtigen) Privaten (z. B. Verbände, Konzerne, Gewerkschaften, Arbeitgeber) ausgehen könnten.
- **HM:** Die Grundrechte seien funktional auf das Staat-Bürger-Verhältnis ausgerichtet, wie dies Art. 1 Abs. 3 GG eindeutig zum Ausdruck bringt. **Historisch** gesehen sind die Grundrechte aus Abwehrrechten gegen den Staat entwickelt worden und hatten nie innergesellschaftliche Funktionen. **Systematik:** Soweit im Einzelfall Abweichendes gelten soll, hat dies das GG ausdrücklich entschieden (siehe Art. 9 Abs. 3 S. 2, Art. 20 Abs. 4, Art. 38 Abs. 1 S. 1 i. V. mit Art. 48 Abs. 2 GG). Schließlich besteht **Sinn und Zweck** der Grundrechte in der Sicherung einer Freiheitsphäre gegenüber dem Staat; eine Drittwirkung würde demgegenüber auf eine weitgehende Freiheitseinbuße hinauslaufen. → **Keine unmittelbare Drittwirkung.**

Jedoch sind die Grundrechte auch im Verhältnis zwischen Privaten nicht ohne Bedeutung. Zum einen wird über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen im Privatrechtsverhältnis durch den **Zivilrichter** entschieden, der nach Art. 1 Abs. 3 GG fraglos an die Grundrechte gebunden ist. Dies sind freilich unmittelbar zunächst nur die **Prozessgrundrechte** (vor allem Art. 101, 103 Abs. 1 GG) sowie die **Grundrechte im Prozess** (z. B. gegenüber Zeugen und Beteiligten). Auch Zivilgesetze werden aber durch den **Gesetzgeber** im Rahmen seiner Grundrechtsbindung gestaltet. Daraus ergibt sich, dass die Grundrechte im Privatrechtsverhältnis nicht ohne Bedeutung sind:

- Die angewendeten Normen des Privatrechts müssen verfassungskonform sein, dürfen also insbesondere nicht gegen Grundrechte verstoßen.
- Die Grundrechte enthalten neben subjektiven Rechten auch **objektive Wertentscheidungen**, die die gesamte Rechtsordnung durchziehen und bei der Auslegung und Anwendung des Rechts zu beachten sind. Soweit der Richter also im Privatrechtsverhältnis Wertungen vorzunehmen hat (etwa im Rahmen von so genannten Generalklauseln), hat er die Wertentscheidung der Grundrechte zu berücksichtigen (so genannte „*mittelbare Drittwirkung*“).
- Im Übrigen ist auch die ebenfalls objektive **Schutzpflichtendimension** berührt, da der Staat auch gegenüber Beeinträchtigungen durch Private effektiven Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen hat, der eine angemessene Abwehr insbesondere hier persönlichkeitsverletzender Äußerungen ermöglicht.

Im **vorliegenden Fall** ist daher zu prüfen, ob die ordentlichen Gerichte bei der Anwendung und Auslegung der §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. mit §§ 186, 193 StGB die Bedeutung und Tragweite der in den Grundrechten enthaltenen objektiven Wertentscheidungen verkannt haben.

2. **Schutzbereich**

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Der Inhalt dieses Rechts ist nicht allgemein und abschließend umschrieben. Der Schutzbereich kann insbesondere durch eine herabwürdigende Behandlung oder öffentliche Demütigung berührt sein. Zu den anerkannten Inhalten gehören weiterhin das **Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person**, die **soziale Anerkennung** sowie die **persönliche Ehre**. Eine wesentliche

Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Person insbesondere vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind.

„Der grundrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bewirkt, dass der Staat gehalten ist, den Einzelnen vor Gefährdungen dieses Rechts durch Dritte zu schützen. Bei der Anwendung der diesem Schutz dienenden zivilrechtlichen Normen haben die Gerichte die grundrechtlichen Maßgaben zu beachten. Verfehlen sie diese, so liegt darin nicht nur eine Verletzung objektiven Verfassungsrechts, sondern auch ein Verstoß gegen die Grundrechte des Betroffenen. Gerichtliche Entscheidungen, die persönlichkeitsrelevante Aussagen zulassen, gegen die sich der Betroffene mit der Begründung wehrt, sie seien falsch, berühren daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht.“³²

Die hier im Raume stehenden Äußerungen sind geeignet, M in der Öffentlichkeit in ehrverletzender Weise zu diffamieren. Der Schutzbereich ist daher eröffnet.

2. Eingriff

Indem die ordentlichen Gerichte Rechtsschutz in Form eines Unterlassungsanspruchs versagen, wird die potentiell diffamierende Äußerung als zulässig bestätigt und dadurch in den Schutzbereich eingegriffen.

3. Schranken

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird nach Art. 2 Abs. 1 GG durch die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Rechte anderer beschränkt. Zu diesen Rechten gehört auch die Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die ihrerseits nicht vorbehaltlos garantiert ist und ihre Schranken in Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre findet.³³ Diesem Umstand tragen die einzelnen, hier von den Gerichten angewendeten Bestimmungen des Zivilrechts Rechnung: Zivilrechtliche Grundlage zur Durchsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch einen Anspruch auf Unterlassung beeinträchtigender Äußerungen sind § 1004 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 186 StGB. Die Belange der Meinungsfreiheit finden demgegenüber vor allem in § 193 StGB Ausdruck, der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Verurteilung wegen ehrverletzender Äußerungen ausschließt und entsprechend § 823 Abs. 2 BGB auch im Zivilrecht zur Anwendung kommt.

Fraglich ist danach, ob die Gerichte bei der Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen, namentlich vor allem § 193 StGB, vorliegend einen angemessenen Ausgleich zwischen den kollidierenden Positionen von M und L gefunden haben. Auf der einen Seite ist hierbei das Persönlichkeitsrecht des M und auf der anderen Seite das Interesse des L an einer ungestörten und freien Meinungsäußerung in der (politischen) Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

„Bei der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt [...]. Die Zivilgerichte verstehen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße Abwägung voraussetzt [...]. In Fällen der vorliegenden Art ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlich-

³² BVerfGE 114, 339 (346 f.).

³³ BVerfGE 99, 185 (195).

keitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits vorzunehmen. Im Zuge der Abwägung sind die grundrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Maßgebend wird dabei eine Reihe von Prüfungsgesichtspunkten und Vorzugsregeln, die in der Rechtsprechung entwickelt worden sind, um eine größtmögliche Wahrung der beiderseitigen grundrechtlichen Positionen und Interessen bei der Beurteilung und Entscheidung über Fälle von Meinungsäußerungen zu ermöglichen [...]. Das Ergebnis dieser Abwägung lässt sich wegen der Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls nicht generell und abstrakt vorausbestimmen.“ (BVerfG, NJW 2006, 207 [208]).

Vorliegend ergeben sich hieraus folgende zwei Probleme:

- **Falscher Prüfungsmaßstab:** Bei der Überprüfung von **Sanktionen** wegen **in der Vergangenheit erfolgter Meinungsäußerungen** geht das BVerfG in inzwischen ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen. Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil nach dieser Rechtsprechung gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Ansonsten müsste nämlich der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den von ihm intendierten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen.

Diese Grundsätze können jedoch mangels gleichgerichteten Schutzbedürfnisses nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden, da es vorliegend allein um die **Unterlassung zukünftiger Äußerungen** geht. Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung der Wertigkeiten von Meinungsfreiheit einerseits und Persönlichkeitsschutz andererseits zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich **in der Zukunft** eindeutig auszudrücken bzw. klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. Ist der Äußernde nicht bereit, seiner Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzu- sehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern oder etwaige Missverständnisse klarzustellen. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung des Zivilgerichts kann der Äußernde nach der Rechtsprechung vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, entsprechende Äußerungen mit persönlichkeitsverletzenden Inhalt zukünftig nicht zu wiederholen. Anders als bei straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen, die nachträglich an eine schon gefallene Äußerung anknüpfen, ist ein den Prozess freier Meinungsäußerung und -bildung beeinträchtigender Einschüchterungseffekt durch diese Anforderungen an den sich Äußernden nicht zu erwarten. Sein Selbstbestimmungsrecht über den Inhalt der Äußerung bleibt gewahrt. Zugleich wird der Schutz des Persönlichkeitsrechts des nachteilig Betroffenen gewährleistet.

Diesen Grundsätzen genügt das angegriffene Urteil vorliegend nicht, da es in ungerechtfertigter Weise die Maßstäbe anlegt, die für die Beurteilung von vergangenen Äußerungen im Hinblick auf Sanktionen anlegt, und ist daher verfassungswidrig.

- **Falsche Beweislastverteilung:** Handelt es sich wie hier bei einer Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, entspricht es der allgemeinen und auch durch das Prozessrecht einfachgesetzlich nachvollzogenen Risikoverteilung, dem Äußernden die Last des Wahrheitsbeweises aufzubürden. Zwar ist es prinzipiell verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn an das Vorliegen eines berechtigten Interesses (§ 193 StGB [analog]) geringere Anforderungen gestellt werden als an einen Vollbeweis des behaupteten Inhalts. Jedoch müssen bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf die angesprochenen Schutzpflichten erhöhte Anforderungen an die Wahrheitspflicht einer Äußerung gestellt werden. Vorliegend hätte daher L auf der Grundlage der weitgehend ungesicherten Tatsachenbasis seine Behauptung jedenfalls nicht als erwiesene Tatsache darstellen dürfen, sondern die Unsicherheit und den spekulativen Charakter offen legen müssen. Indem die Gerichte hier aufgrund der fehlenden Möglichkeiten einer weitergehenden Prüfung die getätigte Äußerung des L schlichtweg zugelassen haben, verkennen sie die Wertigkeit und die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts.

Ergebnis: Die zulässige Verfassungsbeschwerde begründet.